

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/4 vom 29. Mai 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2007_4

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/4 du 29 mai 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/4 del 29 maggio 2007

Regeste

Art. 3d Abs. 1 lit. b ELG, Art. 3d Abs. 2bis ELG, Art. 19 Abs. 1 lit. b ELV, Art. 13b ELKV. Vergütung der Kosten für Pflege und Betreuung von Familienangehörigen. Anrechnung der Hilflosenentschädigung, verfahrensrechtliches Vorgehen bei der erstmaligen Anrechnung der Hilflosenentschädigung nach der über längere Zeit bereits erfolgten jährlichen Vergütung der ungekürzten Pflege- und Betreuungskosten. Betraglich konstante Pflege- und Betreuungskosten müssten als Ausgaben in die Berechnung der laufenden Ergänzungsleistung einbezogen werden. Werden sie getrennt vergütet, bedeutet das nicht, dass jede einzelne Vergütungsverfügung wieder eine neue umfassende rechtliche Würdigung zuliesse. Spätere Vergütungsverfügungen dürfen nur dann von der ursprünglichen Vergütungsverfügung abweichen, wenn die Voraussetzungen einer Revision (Art. 17 Abs. 2 ATSG), der prozessualen Revision (Art. 53 Abs. 1 ATSG) oder der Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) gegeben sind (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. Mai 2007, EL 2007/4).

Erwägungen

E. 1

a) Typische Krankheits- und Behinderungskosten (z.B. Zahnarztrechnungen oder Krankenkassenselbstbehalte) fallen unregelmässig und in wechselnder Höhe an. Dies schliesst es aus verfahrenspraktischen Gründen aus, sie in die Berechnung der laufenden Ergänzungsleistung einzubeziehen. Art. 3 Abs. 1 lit. b ELG sieht deshalb die Möglichkeit der getrennten Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten vor. Das bedeutet nicht, dass es sich bei der Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten um eine eigenständige, sich von der laufenden Ergänzungsleistung unterscheidende Art von Leistung handeln würde. Es bedeutet auch nicht, dass Krankheits- und Behinderungskosten zwingend getrennt vergütet werden müssten. Art. 3 Abs. 1 lit. b ELG bezweckt nur, die Möglichkeit einer getrennten Vergütung zur Verfügung zu stellen, wenn es zur Vereinfachung des Verfahrens sinnvoll ist. Daraus folgt, dass an sich all jene Krankheits- und Behinderungskosten als anerkannte Ausgaben in die Berechnung der laufenden Ergänzungsleistung eingesetzt werden können, die keinen zusätzlichen Verfahrensaufwand (im schlimmsten Fall allmonatliche Revisionen) verursachen. Dies betrifft die Krankheits- und Behinderungskosten, die dauernd und in von Monat zu Monat gleicher Höhe anfallen. Ein Anwendungsbeispiel ist die Diätkostenpauschale gemäss Art. 9 ELKV, die von den EL-Durchführungsstellen mit Selbstverständlichkeit in die Berechnung der laufenden Ergänzungsleistung eingesetzt wird. b) Es lässt sich nicht rechtfertigen, dies nicht auch für andere dauernd in gleicher Höhe anfallende Krankheits- und Behinderungskosten so zu handhaben. Dies gilt beispielsweise für die Kosten der Hilfe und Betreuung im Haushalt.

Für diese Kosten können jährlich maximal Fr. 4800.- vergütet werden (Art. 13 Abs. 6 ELKV). Belaufen sich die Kosten aufgrund der auf Dauer fehlenden Möglichkeit der selbständigen Haushaltsbesorgung jeden Monat auf mehr als Fr. 400.-, so ist nicht einzusehen, weshalb diese Kosten nicht analog der Diätkostenpauschale in die Berechnung der laufenden Ergänzungsleistung eingesetzt werden. Tritt nämlich einmal eine Veränderung ein, so steht mit der Revision gemäss Art. 17 Abs. 2 ATSG eine völlig ausreichende Korrekturmöglichkeit zu Verfügung. Trotzdem werden diese Kosten praxismässig alljährlich getrennt von der laufenden Ergänzungsleistung vergütet. Dasselbe gilt für die Jahr für Jahr regelmässig und in gleicher Höhe anfallenden Pflegekosten zuhause lebender Personen. Diese Vorgehensweise der EL-Durchführungsstellen kann keine Rechtfertigung dafür sein, die betroffenen Leistungsbezüger vertrauensschutzrechtlich anders zu stellen, als wenn die – konstanten - Krankheits- und Behinderungskosten in die Berechnung der laufenden Ergänzungsleistung einbezogen wären. Denn auch bei der getrennten Vergütung konstant anfallender Krankheits- und Behinderungskosten muss es den Leistungsbezügern möglich sein, ihre Lebensführung für die Zukunft im Vertrauen auf die anhaltende Vergütung der Leistungen in der bisherigen Höhe auszurichten. Deshalb gilt für konstant anfallende Krankheits- und Behinderungskosten, dass eine spätere Vergütung nur dann von der ursprünglichen Vergütung abweichen darf, wenn die analog anwendbaren Revisionsvoraussetzungen gemäss Art. 17 Abs. 2 ATSG erfüllt sind. c) Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen geht bei der getrennten Vergütung konstant anfallender Krankheits- und Behinderungskosten in konstanter Praxis davon aus, dass die erste Verfügung als grundlegende Leistungszusprache zu verstehen sei, so dass die späteren Vergütungsverfügungen für nachfolgende Perioden nur noch diese ursprünglichen Verfügung zu vollziehen hätten. Eine abweichende Regelung der grundlegenden Leistungszusprache sei nur möglich, wenn sich der leistungsbegründende Sachverhalt revisionsrechtlich erheblich verändert habe, d.h. eine revisionsrechtliche Abänderung der ursprünglichen Verfügung für die Zukunft vorliege. Nur so erlaube es die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der getrennten Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten den Leistungsbezügern, ihre Lebensführung entsprechend der Leistungshöhe zu planen, beispielsweise eine Haushalthilfe zu einem bestimmten Monatslohn anzustellen. Das wäre nicht möglich, wenn es der EL-Durchführungsstelle freistünde, den leistungsbegründenden Sachverhalt bei jeder einzelnen Vergütung uneingeschränkt neu zu würdigen und abzuändern (vgl. die unveröffentlichten Urteile vom 16. Januar 2004, EL 2002/125, vom 6. Mai 2004, EL 2003/77, und vom 11. August 2005, EL 2005/9). Daran vermag auch die höchstrichterliche Praxis nichts zu ändern, die zwei Arten von auf Dauer notwendigen Leistungen unterscheidet, nämlich einerseits die eigentlichen Dauerleistungen, die auf unbeschränkte Zeit zugesprochen werden, weil der leistungsbegründende Sachverhalt überwiegend wahrscheinlich anhalten wird (beispielsweise Invalidenrenten und Hilflosentschädigungen), und die der Revisionsbestimmung in Art. 17 ATSG unterliegen, und andererseits die nur auf beschränkte Zeit zugesprochenen Leistungen wie beispielsweise Taggelder und Heilbehandlungen, die nicht unter Art. 17 ATSG zu subsumieren sind und deren Einstellung nicht verfügt werden muss, weil sie mit dem Ende des leistungsbegründenden Sachverhalts ohne weiteres dahinfallen (vgl. BGE 133 V 57 ff.). Bei den Pflege- und Betreuungsleistungen für Personen, die wie die Beschwerdeführerin voraussichtlich bis zu ihrem Tod leistungsbedürftig sein werden, besteht kein vorübergehender Leistungsbedarf

wie beispielsweise bei der medizinischen Behandlung einer unfallbedingten Gesundheitsbeeinträchtigung oder der Taggeldausrichtung bei der aus dieser unfallbedingten Gesundheitsbeeinträchtigung resultierenden Arbeitsunfähigkeit. Es handelt sich vielmehr um zeitlich offene Dauerleistungen, die auf einen zeitlich unbeschränkten Sachverhalt zurückzuführen sind. Die Änderung der Höhe der periodisch getrennt vergüteten Pflege- und Betreuungskosten betagter Personen setzt deshalb gemäss Art. 17 Abs. 2 ATSG - wie die laufende Ergänzungsleistung – eine anpassungsrechtlich erhebliche Sachverhaltsveränderung voraus.

E. 2

a) Im vorliegenden Fall steht die Vergütung von Pflege- und Betreuungsleistungen durch Familienangehörige (Art. 13b ELKV) zur Diskussion. Diese Kosten sind als konstant zu qualifizieren, denn es ist in der Zeit bis Ende 2005 nicht zu unterschiedlich langen Phasen deutlich tieferen oder deutlich höheren Pflege- und Betreuungsaufwandes gekommen. Da der Pflege- und Betreuungsaufwand während langer Zeit immer gleich hoch war, wäre es ohne weiteres möglich gewesen, die entsprechenden Kosten von Anfang an in die Berechnung der laufenden Ergänzungsleistung einzubeziehen. Der Erhöhung des Aufwandes nach dem Tod von D.____ hätte ohne weiteres durch eine Revision der laufenden Ergänzungsleistung gemäss Art. 17 Abs. 2 ATSG Rechnung getragen werden können. Es bestand also keine Notwendigkeit, die Pflege- und Betreuungsleistungen getrennt zu vergüten, was sich auch darin zeigt, dass die getrennte Vergütung routinemässig nur einmal jährlich erfolgt ist. Bei schwankenden Kosten hätte nämlich ein Bedarf nach einer auf die einzelnen Bedarfsphasen bezogenen getrennten Vergütung bestanden. Die Beschwerdeführerin wurde von der zuständigen Ausgleichskasse im Jahr 2004 rückwirkend als Arbeitgeberin ihrer sie pflegenden und betreuenden Schwiegertochter erfasst. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des konstanten Bedarfs ein Arbeitsvertrag oder eine arbeitsvertragsähnliche Vereinbarung abgeschlossen und dass ein fixes Entgelt vereinbart worden ist. Aufgrund dieser vertraglichen Bindung und aufgrund der Erfassung als beitragspflichtige Arbeitgeberin hatte die Beschwerdeführerin ein besonders hohes Sicherheitsbedürfnis in bezug auf die Vergütung der Lohnkosten durch die Beschwerdegegnerin gestützt auf Art. 13b ELKV. Das bedeutet, dass die ursprüngliche Vergütung der Pflege- und Betreuungskosten am 1. und 28. September 2004 eine grundlegende Leistungszusprache gestützt auf Art. 13b ELKV beinhaltete, so dass die Verfügung vom 26. Mai 2005 betreffend das Jahr 2004 nur den Charakter einer vollziehenden Verfügung gehabt hat, deren Inhalt einzig darin bestanden hat, die genaue Höhe der bereits am 1. und 28. September 2004 generell zugesprochenen Leistung für das Jahr 2004 festzulegen. Anschliessend ist der Pflege- und Betreuungsbedarf angestiegen, auf dem neuen Niveau aber wieder konstant geblieben. Daraus folgt, dass kein Grund bestanden hat, die Vergütungsfähigkeit der Pflege- und Betreuungskosten von Grund auf neu zu prüfen, d.h. ohne jede Bindung an die grundlegende Leistungszusprache vom 1. und 28. September 2004 neu festzusetzen. b) Auch die Verfügung vom 6. Juni 2006 hätte sich also auf den Vollzug der grundlegenden Leistungszusprache beschränken müssen. Tatsächlich hat die Beschwerdegegnerin aber mit dieser Verfügung für das Jahr 2005 erstmals die bereits seit Jahren ausgerichtete Hilflosenentschädigung auf die Pflege- und Betreuungskosten angerechnet. Die Beschwerdeführerin hatte sich aber seit längerem darauf einstellen dürfen, dass ihr zur Deckung der behinderungsbedingten Kosten nicht nur die Vergütung gemäss Art. 13b ELKV, sondern zusätzlich auch die Hilflosenentschädigung zur Verfügung stehen würde. Sie hatte also ein schützenswertes Interesse daran, wie bereits

für die Jahre bis 2004 eine ungekürzte Vergütung zu erhalten. Hätte die Beschwerdegegnerin die Kosten der Pflege und Betreuung in die laufende Anspruchsberechnung einbezogen, wäre ihr wohl bewusst gewesen, dass die erstmalige Anrechnung der Hilflosenentschädigung nicht gestützt auf Art. 17 Abs. 2 ATSG möglich gewesen wäre, da es in bezug auf die Anrechnung der Hilflosenentschädigung an einer nachträglichen Veränderung des leistungserheblichen Sachverhalts fehlte. Weil die Beschwerdegegnerin diese Kosten aber getrennt vergütete, ging sie davon aus, dass einer Anrechnung der Hilflosenentschädigung weder die fehlende nachträgliche Sachverhaltsveränderung noch ein schützenswertes Interesse der Beschwerdeführerin an der weiteren Ausrichtung einer ungekürzten Vergütung entgegenstehe. Geht man entsprechend der vorstehenden Erwägung davon aus, dass Art. 17 Abs. 2 ATSG auf Fälle wie den vorliegenden zumindest analog anwendbar ist, falls eine Veränderung ex nunc et pro futuro der ursprünglichen, grundlegenden Leistungszusprache beabsichtigt ist, so erweisen sich die Verfügung vom 6. Juni 2006 und damit auch der angefochtene Einspracheentscheid als rechtswidrig, denn es fehlt die für eine Revision notwendige nachträgliche Veränderung des leistungserheblichen Sachverhalts. Im vorliegenden Fall besteht die Veränderung einzig in der abweichenden rechtlichen Würdigung eines bereits seit Jahren unveränderten Sachverhalts, denn die Hilflosenentschädigung wird bereits seit 2002 ausgerichtet, so dass sie bereits bei der ursprünglichen, grundlegenden Leistungszusprache am 1. und 28. September 2004 hätte berücksichtigt werden müssen. Der angefochtene Einspracheentscheid lässt sich auch nicht mit der Praxis der substituierten Begründung der Wiedererwägung ex nunc "heilen", selbst wenn die Nichtanrechnung der Hilflosenentschädigung als zweifellos unrichtig erscheinen sollte. Die Wiedererwägung muss sich nämlich notwendigerweise gegen die ursprüngliche Leistungszusprache richten, d.h. die ursprüngliche Leistungszusprache muss widerrufen und durch eine korrekte Leistungszusprache ersetzt werden. Das ist nur ex tunc möglich, denn andernfalls fehlte den in der Vergangenheit gestützt auf die widerrufenen Leistungszusprache ausgerichteten Leistungen eine Verfügungsgrundlage (vgl. Ralph Jöhl, Zur Praxis der substituierten Begründung der Wiedererwägung bei zu Unrecht ergangenen Anpassungsverfügungen, AJP 2004, S. 1001 ff.) bzw. sie liefe im Ergebnis auf einen Verzicht auf die Durchsetzung der Rückforderungspflicht hinaus, die sich angesichts des klaren (und lückenlosen) Wortlauts des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG auf keinen Fall rechtfertigen liesse. Eine Wiedererwägung ex nunc ist also nicht nur verfahrenslogisch ausgeschlossen, sondern auch gesetzwidrig. c) Der angefochtene Einspracheentscheid ist somit als rechtswidrig aufzuheben und der Beschwerdeführerin ist eine Vergütung für Pflege- und Betreuungskosten des Jahres 2005 von insgesamt Fr 32'734.-, abzüglich der bereits geleisteten Teilzahlung also Fr. 14'839.- zuzusprechen. Es bleibt der Beschwerdegegnerin aber unbenommen, ein Verfahren zur Wiedererwägung der grundsätzlichen Leistungszusprache vom 1. und 28. September 2004 zu eröffnen, um so die Anrechnung der Hilflosenentschädigung durchzusetzen. Das vorliegende Urteil stünde einem solchen Vorgehen nicht entgegen, da sich der Streitgegenstand in der Frage erschöpft hat, wie hoch die am 1. und 28. September 2004 zugesprochene Vergütung für die Pflege- und Betreuungskosten des Jahres 2005 ist. Wird die ursprüngliche Leistungszusprache vom 1. und 28. September 2004 in einem Wiedererwägungsverfahren widerrufen, so verlieren die späteren Vollzugsverfügungen – ebenso wie Revisionsverfügungen nach dem Widerruf der erstmaligen Zusprache einer laufenden Ergänzungsleistung – ohne weiteres ihre Wirkung. Das muss auch für eine gerichtlich beurteilte Vollzugsverfügung gelten.

E. 3

a) Im Sinne eines unpräjudizierlichen obiter dictum sei die Beschwerdegegnerin für den Fall, dass sie ein gegen die ursprüngliche Leistungszusprache vom 1. und 28. September 2004 gerichtetes Wiedererwägungsverfahren eröffnen sollte, darauf hingewiesen, dass der Vergleich vom 1. September 2004 nicht nur die Ermittlung des leistungserheblichen Sachverhalts, sondern auch die Anordnung der Rechtsfolge, d.h. die konkrete Vergütung beschlagen haben dürfte. Das würde bedeuten, dass auch die Nichtanrechnung der Hilflosenentschädigung nicht nur Gegenstand der Verfügung vom 28. September 2004, sondern bereits Gegenstand des Vergleichs vom 1. September 2004 gebildet hätte. Sofern tatsächlich eine Pflicht bestanden hätte, die Hilflosenentschädigung auf die Kosten der Pflege anzurechnen, wäre also nicht nur die zweifellohe Unrichtigkeit der Verfügung vom 28. September 2004, sondern wohl auch das Vorliegen eines Grundlagenirrtums beim Vergleich nachzuweisen. b) Zur Frage der Anrechenbarkeit der Hilflosenentschädigung auf die Pflegekosten wäre – wiederum im Sinne eines unpräjudizierlichen obiter dictum – zu beachten, dass Art. 3c Abs. 2 lit. d ELG die Anrechnung der Hilflosenentschädigung als Einnahme dem Grundsatz nach ausschliesst (vgl. auch Art. 69 Abs. 3 Satz 2 ATSG). Art. 3c Abs. 3 ELG räumt dem Ordnungsgeber aber die Kompetenz ein, Ausnahmen vorzusehen. Davon hat der Ordnungsgeber in Art. 15b ELV Gebrauch gemacht. Er hat die Anrechnung der Hilflosenentschädigung für jene Fälle angeordnet, in denen die Tagestaxe eines Heim- oder Spitalbewohners auch Pflegeleistungen abgilt. Damit bezweckt der Ordnungsgeber, die Überentschädigung der betreffenden EL-Bezüger durch eine doppelte Deckung der Pflegekosten – durch die Hilflosenentschädigung und anschliessend noch einmal durch die laufende Ergänzungsleistung – zu verhindern. Da Art. 3c ELG nur die Ermittlung der laufenden Ergänzungsleistung regelt, ist der Anwendungsbereich der Koordinationsregeln in Art. 3c Abs. 2 lit. d ELG, Art. 3c Abs. 3 ELG und Art. 15b ELV aufgrund der systematischen Einordnung dieser Bestimmungen auf die laufende Ergänzungsleistung beschränkt. Die sich im Bereich der getrennten Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten ebenfalls stellende Frage der Koordination von Hilflosenentschädigung und Vergütung von Pflegekosten gemäss den Art. 13 bis 13b ELKV kann deshalb nicht in (direkter) Anwendung der genannten Koordinationsregeln beantwortet werden. Die korrespondierende Koordinationsnorm zur Vermeidung einer Überentschädigung der Pflegekosten muss durch den Art. 3d ELG geliefert werden. Dort fehlt aber eine entsprechend eindeutige Regelung. Es wird lediglich für einen Spezialfall, nämlich für jene schwer hilflosen Personen, deren Krankheits- und Behinderungskosten die "normale" Grenze gemäss Art. 3d Abs. 2 ELG überschreiten, ausdrücklich die Anrechnung der Hilflosenentschädigung angeordnet (Art. 3d Abs. 2bis ELG). Art. 3 ELKV nimmt den Wortlaut des Art. 3d Abs. 2bis ELG ernst. Gemäss Art. 3 Abs. 1 Satz 2 ELKV gilt nämlich die Hilflosenentschädigung nicht als – anrechenbare – Kostenvergütung einer anderen Versicherung und gemäss Art. 3 Abs. 2 ELKV erfolgt die Anrechnung der Hilflosenentschädigung nur dann, wenn die Krankheits- und Behinderungskosten die "normale" Höchstgrenze gemäss Art. 3d Abs. 2 ELG übersteigen. Diese dem Wortlaut völlig verhaftete Vollzugsbestimmung lässt sich weder systematisch noch teleologisch rechtfertigen. Bei einer systematischen Interpretation des Art. 3d ELG ist festzustellen, dass nicht einzusehen ist, weshalb die Hilflosenentschädigung in jedem Fall auf die in die Ermittlung der laufenden Ergänzungsleistung einflussenden Pflegekosten der Heim- und Spitalbewohner sollte angerechnet werden müssen, bei den gemäss Art. 3d ELG getrennt zu vergütenden Pflegekosten hingegen nicht oder nur in wenigen Ausnahmefällen, denn

unabhängig von der Art der Leistungsausrichtung lässt sich eine Überentschädigung durch eine Leistungskumulation nicht rechtfertigen. Die systematische Interpretation zwingt dazu, Widersprüche in ein und demselben Gesetz zu vermeiden. Das lässt sich nur erreichen, wenn auch im Rahmen der getrennten Vergütung von Pflegekosten generell die Hilflosenentschädigung angerechnet wird. Eine dem Sinn und Zweck des Art. 3d ELG Rechnung tragende Interpretation muss ergeben, dass nicht einzusehen wäre, weshalb die Pflegekosten jener Bezüger einer Hilflosenentschädigung, deren gesamte Krankheits- und Behinderungskosten die "normale" Grenze des Art. 3d Abs. 2 ELG nicht überschreiten, doppelt – durch die Hilflosenentschädigung und durch die Kostenvergütung gemäss Art. 13 bis 13b ELKV – entschädigt werden sollten, während die Pflegekosten jener Bezüger einer Hilflosenentschädigung, die auf die erweiterte Grenze gemäss Art. 3d Abs. 2bis oder Abs. 2ter ELG angewiesen sind, nur einmal vergütet werden. Es ist offenkundig, dass nicht nur bei der laufenden Ergänzungsleistung, sondern auch im Bereich der getrennten Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten eine Überentschädigung in der Form der doppelten Vergütung von Pflegekosten generell verhindert werden muss. Das bedeutet, dass auch bei der getrennten Vergütung von Pflegekosten in jedem Fall die Hilflosenentschädigung anzurechnen ist. Dies setzt allerdings voraus, dass es sich bei den im Einzelfall erbrachten Pflegeleistungen um die Hilfeleistung bei den alltäglichen Lebensverrichtungen handelt. Stehen ausnahmsweise Pflegeleistungen anderer Art zur Diskussion, d.h. verlangt die versicherte hilflose Person die Vergütung eines Pflege- oder Betreuungsaufwandes, der nicht aus der Hilflosigkeit resultiert, so besteht keine Gefahr einer Überentschädigung. In einem solchen Ausnahmefall muss die Anrechnung der Hilflosenentschädigung unterbleiben. Sollte die Beschwerdegegnerin also ein gegen die ursprüngliche Leistungszusprache vom 1. und 28. September 2004 gerichtetes Wiedererwägungsverfahren einleiten, wird sie nicht von einem derartigen Ausnahmefall ausgehen müssen, denn die Pflege- und Betreuungsleistungen der Ehefrau des Neffen der Beschwerdeführerin umfassten auch die Hilfeleistungen bei den alltäglichen Lebensverrichtungen, so dass die Hilflosenentschädigung und die erbrachten Kostenvergütungen dieselben Kosten deckten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Beschwerdeführerin eine Pflege- und Betreuungskostenvergütung für das Jahr 2005 von insgesamt Fr. 32'734.- abzüglich die bereits früher verfügte Teilzahlung von Fr. 17'895.- zugesprochen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.